

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	05.02.2018
Rechnungsprüfungsausschuss	22.02.2018

Dokumentation der Werthaltigkeitsprüfungen von Finanzanlagen im Rahmen des Jahresabschlusses

RM Detjen weist in der Sitzung am 18.12.2017 darauf hin, dass das Rechnungsprüfungsamt in seinem Bericht die fehlende schriftliche Dokumentation von Sachverhalten bemängelt, die nicht zu einer Buchung im Jahresabschluss 2015 geführt haben. In diesem Zusammenhang fragt er danach, wie die Verwaltung die Werthaltigkeit dokumentiere.

Antwort der Verwaltung:

Bisher erfolgte die Dokumentation der gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 GO und § 35 GemHVO durchgeführten Werthaltigkeitsprüfungen der in der städtischen Bilanz ausgewiesenen Finanzanlagen anhand interner Excel basierter Übersichten als Arbeitsgrundlage.

Vergleichsmaßstab der Werthaltigkeitsprüfung ist immer der Bilanzansatz des Vorjahres, der - sofern seit dem 01.01.2008 keine Wertänderung zu buchen war - dem Wertansatz zur Eröffnungsbilanz entspricht. Dieses Vorgehen entspricht dem Bewertungsvorgehen, wie es auch nach dem Handelsgesetzbuch (HGB), dem Referenzmodell für das Neue Kommunale Finanzmanagement, generell von der Privatwirtschaft praktiziert wird.

Bei Prüfungen, die zu einer Veränderung des bilanzierten Ansatzes führten, wurden die Bewertungsänderungen entsprechend schriftlich verfügt und eine buchungsbegründende Unterlage gefertigt.

Für die Jahresabschlüsse 2017 ff. wird kurzfristig mit dem Rechnungsprüfungsamt eine Abstimmung erfolgen, wie Prüfungen, die zu keiner Wertänderung des Bilanzansatzes führen, zukünftig durch 20 dokumentiert werden.

Gez. Klug